



# Faktenblatt

Datum 1. November 2023

---

## Der Wolf in der Schweiz

### Eidgenössisches Jagdgesetz

Bis zum 19. Jahrhundert wurden fast alle grösseren Wildtierarten in der Schweiz ausgerottet, weil zu viele gejagt wurden. Um auf diese Entwicklung zu reagieren, erliess der Bund 1875 erstmals ein eidgenössisches Jagdgesetz. Dieses regelte den Schutz der Arten, die Jagd, die Schonzeiten und die Aufsicht. Dank diesem Gesetz gibt es heute in der Schweiz wieder Wildtierarten wie Rothirsche, Steinböcke und Rehe, aber auch Bartgeier, Biber und Fischotter. Das geltende Jagdgesetz stammt aus dem Jahr 1986. Damals gab es bei uns keine Wölfe mehr. 1995 kehrte der Wolf zurück. Zunächst streiften nur einzelne Wölfe in der Schweiz umher. 2012 bildete sich das erste Rudel und die Wölfe wurden in der Schweiz wieder sesshaft. Der Wolf ist eine einheimische Wildtierart, das Parlament hat ihn als geschützt eingestuft.

Als Reaktion auf die steigende Zahl von Wölfen revidierte das Parlament 2019 das Jagdgesetz von 1986. Schutzorganisationen ergriffen das Referendum dagegen. Die Schweizer Stimmbevölkerung lehnte das revidierte Jagdgesetz am 27. September 2020 ab.

### Entwicklung der Wolfspopulation

Seither wuchs die Wolfspopulation exponentiell: Lebten 2020 11 Rudel und etwas mehr als 100 Wölfe in der Schweiz, so sind es heute 32 Rudel und rund 300 Wölfe. Dieses rasante Wachstum stellt insbesondere die Alpwirtschaft mit Schafen und Ziegen vor grosse Probleme. Daher hat das Parlament im Dezember 2022 das Jagdgesetz nochmals revidiert. Neu ist darin insbesondere der Wechsel von der reaktiven zur proaktiven Regulierung von Wolfsrudeln festgelegt. Ziel ist, den Wolfsbestand vorausschauend zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Wölfe scheu bleiben.

### Herdenschutz

Nutztiere lassen sich in der Regel vor Wolfsangriffen schützen – vor allem mit Zäunen und Hunden. Dieser Herdenschutz ist wichtig, um so weit wie möglich Schäden zu verhüten. Der Bund unterstützt den Herdenschutz finanziell, damit die Landwirtschaft auch in Gebieten mit Wölfen bestehen kann. Seit 2021 beträgt das ordentliche Budget des Bundes für Herdenschutzmassnahmen CHF 3,7 Mio. 2022, und 2023 hat das Parlament zusätzliche



Mittel für Sofortmassnahmen gesprochen (2022: CHF 5,7 Mio., 2023: CHF 4,7 Mio.). Zuständig für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen sind die Kantone. Doch auch der Herdenschutz kann Grenzen haben, weshalb die präventive Regulierung notwendig ist.

### **Einteilung der Schweiz in fünf Wolfsregionen (Kompartimente)**

Auch für die Umsetzung des Wolfsmanagements sind die Kantone verantwortlich. Weil Rudel kantonsübergreifend leben, definiert die Jagdverordnung für die Schweiz fünf Wolfsregionen (so genannte Kompartimente):

- Jura (umfasst die Kantone VD, AG, NE, BE, SO, JU, BL, BS, GE)
- Nordostschweiz (SG, ZH, SH, AR, AI, TG)
- Zentralschweiz (LU, BE, SZ, UR, GL, OW, SG, NW, ZG)
- Westschweizer-Alpen (VS, BE, FR, VD)
- Südostschweiz (GR, TI, SG)

Da der Wolf auch mit dem neuen Gesetz eine geschützte Tierart bleibt, dürfen die Kantone nur in begründeten Fällen ganze Rudel entfernen. So dürfen unauffällige Rudel nicht entfernt werden. Der Regulierung von Wolfsrudeln muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zustimmen. Die Kantone müssen deshalb vorgängig ein entsprechendes Gesuch einreichen. Zudem gibt es für die Regionen eine minimale Anzahl von Rudeln; in grossen Regionen sind es drei Rudel, in kleinen zwei.

### **Berner Konvention**

Der Wolf ist gemäss der Berner Konvention zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume ein geschütztes Tier. Die Konvention wurde 1979 in Bern abgeschlossen, die Schweiz hat sie 1981 ratifiziert. 55 Staaten haben die Konvention unterschrieben. Als geschütztes Tier darf der Wolf nicht gejagt werden. Zur Verhütung von ernststen Schäden können die Staaten aber Massnahmen gegen schadenstiftende Wölfe ergreifen, sofern der Bestand dadurch nicht gefährdet wird.

### **Links**

BAFU, Wolf: [Wolf \(admin.ch\)](#)

BAFU, Herdenschutz: [Herdenschutz \(admin.ch\)](#)

BAFU, Berner Konvention: [Internationale Abkommen \(admin.ch\)](#)

### **Kontakt**

Mediendienst, Bundesamt für Umwelt BAFU, Tel. 058 462 90 00, E-Mail: [medien@bafu.admin.ch](mailto:medien@bafu.admin.ch)